



Marktgemeinde Bad Waltersdorf

Pol. Bezirk: Hartberg-Fürstenfeld

8271 Bad Waltersdorf, Hauptplatz 2

GZ: A-2022-1176-00294

Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Waltersdorf hat in seiner Sitzung vom 20.10.2022 nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 94 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes, in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der geltenden Fassung wurde die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes sowie die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile für das Weggrundstück Nr. 2469/7 KG Waltersdorf lt. Trennstücktafel des Teilungsplanes von DI Karl **Reichsthaler**, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 8200 Gleisdorf GZ 34827-64157-T beschlossen.

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Anlage:

Weggrundstück Nr. 2469/7, KG 64157 Waltersdorf

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Der dieser Verordnung zugrunde liegende Plan liegt im Gemeindeamt auf und kann während der Amtsstunden eingesehen werden.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Bad Waltersdorf, am 17.11.2022

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Josef Hauptmann

Angeschlagen am:	17.11.2022
Abgenommen am:	01.12.2022